Intelligenz-Blatt
für das Großherzogthum Posen.

Intelligenz-Comtoir im Posthause.

No. 238. Montag, den 5. Oktober 1835.

Angekommene Fremden vom 1. Oktober.

Hr. Oekonomie-Commiss. v. Breanski aus Gnesen, l. in No. 113 Wilh. Str.; Hr. Benefizial Dziorobek aus Chodziesen, l. in No. 16/17 Markt; Herr Gutsb. v. Twardowski aus Szczuczyn, l. in No. 251 Breslauerstr.; Hr. Förster Biedermann und Hr. Apotheker Rymoldt aus Znin, l. in No. 26 Wallischei; die Hrn. Kaufl. Salomanski und Hirschfeld aus Neustadt b/P, l. in No. 20 St. Adalbert; Hr. Gutsb. v. Mieczynski aus Bythin, Hr. Gutsb. Zedler aus Kempe, l. in No. 99 Halbdorf; Hr. Gutsb. v. Swinarski aus Sierosław, Hr. Pächter Dzierzanowski aus Gutowy, Hr. Plenipotent Briesemeister aus Budzisław, l. in No. 154 Büttelstr.; Hr. Handelsm. Makowski aus Konin, Hr. Handelsm. Lisser aus Fordon, l. in No. 350 Judenstr.; Hr. Probst Kraclewicz aus Brodnica, Hr. Gutsb. v. Zakrzewski aus Smogorzewo, Hr. Gutsb. v. Blociszewski aus Przeclaw, Fr. Gutsb. v. Breza aus Swiątkowo, l. in No. 394 Gerberstr.; Hr. Gutsbesitzer v. Błędowski aus Turwy, l. in No. 391 Gerberstr.; Hr. Ober-Grenz-Kontrolleur Weltstein aus Zirkow, Hr. Haupt-Amts-Kontrolleur v. Neumann aus Pogorzelice, Hr. Pächter Lewandowski aus Galewo, l. in No. 33 Wallischei; die Hrn. Gutsb. v. Daleszynski und Gliszczynski aus Pomorzany, Hr. Gutsb. Zielinski aus Jarosławice, l. in No. 384 Gerberstr.; Hr. Gutsb. Suldrzynski aus Grätz, Hr. Gutsb. v. Prusimski aus Sarbia, Hr. Gutsb. v. Węgierski aus Rudek, Hr. Kreis-Deputirter Winterberg aus Bromberg, Hr. Erbherr Jasinski aus Witakowice, l. in No. 168 Wasserstr.; Hr. Kunstreiter Tourniaire aus Bromberg, l. in No. 124 Magazinstraße.

Vom 2. October.

Hr. Pächter v. Mikorski aus Ruchocinek, Hr. Pächter v. Twardowski aus Kobylnik, l. in No. 110 St. Martin; Hr. Freiherr v. Dyhern aus Breslau, die

Hrn. Gutsb. Edmund und Julian Dembinski aus Wolenica, l. in No. 30 Wallischei; die Hrn. Gutsb. Bromirski und v. Otocki aus Berlin, l. in No. 1 St. Martin; Hr. Gutsb. v. Sularczycki aus Komorze, l. in No. 99 Halbdorf; Hr. Gutsb. v. Skorzewski aus Czerniejewo, Hr. Commiss. König aus Deutsch-Wilke, Hr. Kaufm. Heydrich aus Hamburg, Hr. Kaufm. Bauch aus Glogau, Hr. Kaufm. Röder aus Stargard, Hr. Kaufm. Isleiber aus Stettin, l. in No. 1 St. Martin; Hr. Oberamtm. Schüler aus Lang-Goslin, Hr. Seifensieder Schwotzer aus Gnesen, l. in No. 33 Wallischei; Hr. Pächter v. Trąpczynski aus Krerowo, Hr. Kreis-Sekretair Deysing aus Wollstein, Hr. Gutsb. Wolniewicz aus Dembicz, l. in No. 391 Gerberstr.; Hr. Gutsb. v. Haza aus Lewice, Hr. Kaufm. Winter aus Berlin, l. in No. 243 Breslauerstr.; Hr. Gutsb. v. Wilczynski aus Krzyzanowo, l. in No. 394 Gerberstr.; Hr. Lehrer Kliewski aus Samter, l. in No. 20 St. Adalber; Hr. Artillerie-Lieut. Zechlin aus Berlin, l. in No. 165 Wilh. Str.; Hr. Staatsrath v. Morawski aus Oporowo, Hr. Gutsb. v. Morawski aus Belencino, Hr. Gutsb. v. Morawski aus Kotowiecko, Hr. Gutsb. v. Chlapowski aus Jurkowo, l. in No. 384 Gerberstr.; Hr. Prediger Kavel aus Gostyn, Hr. Apotheker Retz aus Pleschen, l. in No. 136 Wilhelmsstraße.

---

1) **Subhastationspatent.** Zur Fortsetzung der Resubhastation, des zu Neu-Galęzewo im Wreschener Kreise belegenen, dem Joseph Lambinon gehörigen, in der frühern Subhastation dem Julius Matecki adjudicirten und auf 432 Rthlr. abgeschätzten Erbpachts-Grundstücks steht ein Termin auf den 9ten November c. Morgens um 9 Uhr hieselbst an.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Wreschen, den 14. Septbr. 1835.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Patent subhastacyiny. Do kontynuowania resubhastacyi ruchomości wieczysto-dzierzawnéy w Nowém Gałęzewie powiecie Wrzesińskim położonéy, do Józefa Lambinon należnéy, a w dawnéy subhastacyi Juliusowi Mateckiemu przysądzonéy, na 432 Tal. ocenionéy, wyznaczony iest termin na dzień 9. Listopada r. b. zrana o godzinie 9téy.

Taxa, naynowszy wykaz hypoteczny nieruchomości tych i warunki kupna w Registraturze naszéy przeyrzane bydź mogą.

Września, d. 14. Września 1835.

Król. Pruski Sąd Ziemsko-Mieyski.

---

2) Bekanntmachung. Der Freibauer Martin Krygowski, und die Justina geb. Koralewska verwittwete Mielczarzewicz, haben in dem am 22. August c. gerichtlich abgeschlossenen Ehegelöbnisse mit Beibehaltung der Gemeinschaft des Erwerbes, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Filehne, den 22. August 1835.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Obwieszczenie. Marcin Krygowski okupny gospodarz i Justyna owdowiała Mielczarzewicz urodzona Koralewska, wyłączyli w sądownie zawartym na dniu 22. b. m. kontrakcie przedślubnym, wspólność maiątku, nie zaś dorobku.

Wieleń, d. 22. Sierpnia 1835.

Król. Pruski Sąd Pokoju.

---

3) Bekanntmachung. Der Schneider Selig Kozminski und die Gittel Aron hierselbst, haben mittelst Ehevertrages vom 13. Februar c., die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ostrowo, den 2. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Obwieszczenie. Podaie się nienieyszém do publiczney wiadomości, że Seelig Koźmiński krawiec i Gittel Aron z Ostrowa, kontraktem przedślubnym z dnia 13go Lutego r. b. wspólność maiątku i dorobku wyłączyli.

Ostrowo, dn. 2. Września 1835.

Król. Pruski Sąd Ziemsko-Mieyski.

---

4) Bekanntmachung. In Beziehung auf das hiesige Gesindewesen ist in Gemäßheit des hohen Ministerial-Rescripts vom 17. September 1833. mittelst Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung Folgendes bestimmt worden:

1) Den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll ein Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Persönlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. §. 5. und folgende, ihrer Vermiethung nichts entgegen steht, ausgewiesen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben, diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Weiterabreise angehalten, nöthigen Falls aufgehoben und

fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten, in sofern sie innerhalb acht Tagen nicht ein wirkliches Dienstunterkommen erlangt haben.

2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dies verhindert, oder sie auf eine zuläßige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen.

Es ist daher unerläßlich, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienste zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung und Fortschaffung auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungs-Scheine gelten können, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird und denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgehet, so wie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder beglaubigt sind.

Es stehet zu erwarten, daß Seitens des hiesigen Publikums die jetzt angeordneten mit dem 1. November c. in volle Wirksamkeit tretenden Maaßregeln die bereitwilligste Unterstützung finden, und daß namentlich diejenigen Einwohner, welche sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen, um ihnen ein Dienstunterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche Personen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind.

Posen, den 19. September 1835.

Königliches Kreis- und Stadt-Polizei-Direktorium.
